

**Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr.: 30/2023**

Gegenstand der Vorlage:

Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Für die Haushaltsstelle 02.06110.93580 – Erwerb von Büro- und Sicherheitsmobiliar – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 573.000,00 Euro bewilligt.

i.v. Miel

Eckert

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss

25.09.2023

Kreistag

27.09.2023

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im vorliegenden Fall ist die Mehrausgabe erforderlich für die Anschaffung von:

- 301 Stück Steh-Sitz-Schreibtische 180 cm * 80 cm zu 1.298,00 €/Stück = 390.698,00 €,
- 42 Stück Steh-Sitz-Schreibtische 160 cm * 80 cm zu 1.269,00 €/Stück = 53.298,00 €
- 341 Rollcontainer zu 377,00 €/Stück = 128.557,00 €.

Der Bedarf war bei Aufstellung des Haushaltsplanes 2023 nicht absehbar.

Die sachliche Unabweisbarkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass es zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung der Schaffung von Arbeitsplätzen und deren Büroausstattung bedarf. Insbesondere ist diese Beschaffung Bestandteil des betrieblichen Gesundheitsmanagements, dessen Ziel es ist, durch geeignete Maßnahmen den überdurchschnittlich hohen Krankenstand zurückzuführen.

Die zeitliche Unabweisbarkeit ergibt sich u. a. aus der Vermeidung von Preiserhöhungen bei späterer Beschaffung und in der Notwendigkeit, entsprechende höhenverstellbare Schreibtische der Belegschaft im Ausfluss arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben zur Verfügung zu stellen mit der Folge, dass die Planung in einem späteren Haushaltsjahr wirtschaftlich unzumutbar wäre.

B: Lösung

Einsatz von überplanmäßigen Mitteln

C. Alternativen

Planmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2024 unter Beachtung von absehbaren Preiserhöhungen entsprechend aktueller Teuerungsraten

D. Kosten

573.000,00 Euro

Die Finanzierung erfolgt aus folgenden Haushaltsstellen:

02.27070.94740 – Förderzentrum Breite Gasse, Prallschutz – 210.000,00 €
(nicht benötigter Haushaltsausgaberest)

02.65250.95010 – K 25, Neubau Leichtflüssigkeitsabscheider – 363.000,00 €
(nicht benötigter Haushaltsausgaberest)

E. Zuständigkeit

Der Kreisausschuss zur Vorberatung gem. § 20 Abs. 3 Nr. 6 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gotha.

Der Kreistag gemäß § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Gotha i.V.m. § 5 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gotha.

DER KREISTAG

Genehmigung Nr. 025 zu überplanmäßigen Ausgaben im Haushalt 2023

1. Finanzbedarf

Haushaltsstelle: 02.06110.93580
Bezeichnung: Erwerb von Büro- und Sicherheitsmobiliar
Amt: Innerer Service/Verwaltungsmodernisierung
Betrag: 573.000,00 Euro

2. Deckungsquelle

Als Deckungsquelle zur Finanzierung werden folgende Haushaltsstellen benannt:

02.27070.94740 – Förderzentrum Breite Gasse, Prallschutz – 210.000,00 €
(nicht benötigter Haushaltsausgaberest)
02.65250.95010 – K 25, Neubau Leichtflüssigkeitsabscheider – 363.000,00 €
(nicht benötigter Haushaltsausgaberest)

3. Berechnung der Gesamtausgabe

Haushaltsansatz und Haushaltsrest	218.325,48 Euro
Bisher zusätzlich bereitgestellte Mittel	0,00 Euro
Neu beantragte Mittelverwendung	573.000,00 Euro
Voraussichtliche Gesamtausgabe	791.325,48 Euro

4. Erläuterungen

Im vorliegenden Fall ist die Mehrausgabe erforderlich für die Anschaffung von:

- 301 Stück Steh-Sitz-Schreibtische 180 cm * 80 cm zu 1.298,00 €/Stück = 390.698,00 €,
- 42 Stück Steh-Sitz-Schreibtische 160 cm * 80 cm zu 1.269,00 €/Stück = 53.298,00 €
- 341 Rollcontainer zu 377,00 €/Stück = 128.557,00 €.

Der Bedarf war bei Aufstellung des Haushaltsplanes 2023 nicht absehbar.

Die sachliche Unabweisbarkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass es zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung der Schaffung von Arbeitsplätzen und deren Büroausstattung bedarf. Insbesondere ist diese Beschaffung Bestandteil des betrieblichen Gesundheitsmanagements, dessen Ziel es ist, durch geeignete Maßnahmen den überdurchschnittlich hohen Krankenstand zurückzuführen.

Die zeitliche Unabweisbarkeit ergibt sich u. a. aus der Vermeidung von Preiserhöhungen bei späterer Beschaffung und in der Notwendigkeit, entsprechende höhenverstellbare Schreibtische der Belegschaft im Ausfluss arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben zur Verfügung zu stellen mit der Folge, dass die Planung in einem späteren Haushaltsjahr wirtschaftlich unzumutbar wäre.